den Schüler an den Computer zu bringen ist das erklärte Ziel des Kultusministers Mayer-Vorfelder, aber viele Abiturienten will er fortan vom Computerstudium fernhalten.

Den Vorsprung der USA und Japans in der Informationstechnik aufzuholen, verlangen insbesondere Unionspolitiker unablässig. Lothar Späth will in Baden-Württemberg sogar ein deutsches Silicon Valley schaffen. Nun wird die Ausbildung von Fachleuten reduziert, die dort arbeiten können.

Während der Staat mit Milliarden die Computerwirtschaft fördert, setzt er unter anderem wegen Geldmangels die Zahl der Informatik-Studenten herab.

Während allenthalben (zu Recht oder zu Unrecht) von Lehrer-, Ärzte-, Juristen- und anderen Akademikerschwemmen die Rede ist, werden „Informatik-Studenten den Universitäten förmlich aus den Händen gerissen" (so der Nürnberger Arbeitsmarkt- und Berufsforscher Werner Dostal), verheißen die offiziösen „Blätter zur Berufskunde" den Informatikern „unbegrenzte Aufstiegschancen".

Überdies wird die Zulassungssperre beschlossen, obwohl neuerdings die Nachfrage nach Informatik-Studienplätzen nicht mehr gestiegen ist, sondern stagniert. Nun wird sie sich wieder erhöhen, weil erfahrungsgemäß aus der Sicht der Abiturienten jedes Fach durch den NC an Wert gewinnt und noch begehrter wird.

Die Kultus- und Wissenschaftsminister haben sich als unfähig erwiesen, ein zwar schwieriges, aber keineswegs unlösbares Problem zu bewältigen.

Insbesondere der Mangel an Professoren und anderem Personal hat zu unerträglichen Engpässen in den Informatik-Fachbereichen geführt. Zuletzt wurden ihnen doppelt soviel Studenten zugeteilt, wie sie nach ihren Kapazitätsberechnungen ausbilden können. Diese „Überlast" wurde auch durch erhebliche Sondermittel nicht erträglich.

Hätte man den heimlichen NC (das Hinausprüfen vor allem in den ersten Semestern) oder den amtlichen NC vermeiden wollen, so hätte man ein Konzept entwickeln müssen. Doch es blieb bei vielen Einzelideen, etwa Gastprofessoren aus dem Ausland, Dozenten auf Zeit oder im Nebenjob zu verpflichten. Auch wurden Sonderangebote erörtert, um die Wissenschaft gegenüber der Wirtschaft einigermaßen konkurrenzfähig zu machen.

Aber realisiert wurden nur wenige Vorschläge, gebündelt zu einer Alternative gegen den NC hat sie niemand.

Und kein einziger Kultus- oder Wissenschaftsminister (geschweige denn die KMK insgesamt) hat zu einer Analyse auch nur angesetzt. Dabei verbergen sich zum Beispiel hinter der Gesamtzahl von 23 Prozent unbesetzten Personalstellen in den Informatik-Fachbereichen erhebliche Unterschiede, die auf skandalöses Fehlverhalten schließen lassen.

An den Universitäten Stuttgart und Kiel, an der Technischen Universität Berlin und an der Technischen Hochschule Darmstadt war nach einem internen ZVS-Rundschreiben im Wintersemester 1984/85 nur jeweils eine einzige Stelle nicht besetzt. Hingegen waren an der TH Aachen sowie an den Universitäten Bonn und Kaiserslautern je 13, an der Universität Dortmund sogar 34 von 65 Lehr-Stellen leer.

Etliche Informatik-Professoren sehen in der Abschottung gegen den Bewerberstrom eine „Möglichkeit zum Atemholen und zur Selbstbesinnung", so der Karlsruher Dekan Peter Deussen.

Mehr Luft wird es geben, aber noch sicherer ist, daß es weniger Geld geben wird. Für ein Fach, dessen Lehrkörper sich von der „Überlast" befreit, werden zwangsläufig viele Ströme versiegen müssen, soll es an den Universitäten noch halbwegs gerecht zugehen.

„No future" hat nunmehr die Lieblingsidee etlicher Informatik-Professoren, mancherorts Elitestudenten auszubilden; denn der Numerus clausus macht alle gleich.

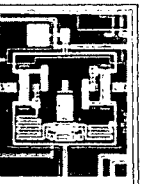
Und auch eine andere Folge haben die NC-Verfechter unter den Informatik-Professoren wohl kaum bedacht: Viele Bewerber, die sie nun an der Vordertür abweisen, müssen sie durch eine Nebentür doch hereinlassen.

Konkret: Der NC gilt nur für das erste, nicht für höhere Semester, auch ein abgelehnter Abiturient kann Diplom-Informatiker werden. Beispiel: Er trägt sich als Student der Theologie ein, kümmert sich den Teufel um den lieben Gott und belegt statt dessen all das, was die Informatik bietet. Weist er dies nach zwei oder drei Semestern nach, kann er in sein Wunschfach überwechseln.

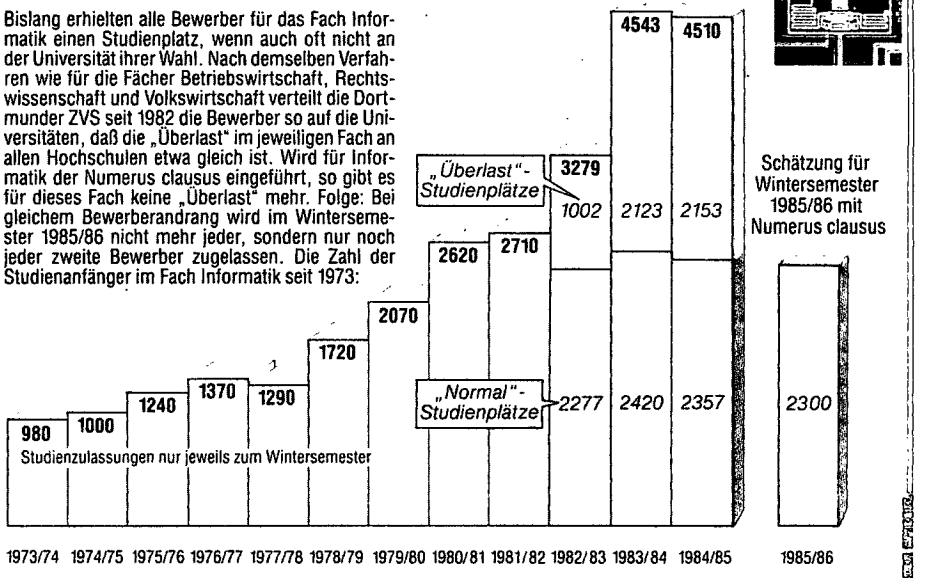
Abiturienten ist dieser Schleichweg noch fast unbekannt, Bildungspolitikern ist er als „Quereinstieg" längst ein fester Begriff.

INFORMATIK

Jeder Zweite wird ausgesperrt



Bislang erhielten alle Bewerber für das Fach Informatik einen Studienplatz, wenn auch oft nicht an der Universität ihrer Wahl. Nach demselben Verfahren wie für die Fächer Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft verteilt die Dortmunder ZVS seit 1982 die Bewerber so auf die Universitäten, daß die „Überlast" im jeweiligen Fach an allen Hochschulen etwa gleich ist. Wird für Informatik der Numerus clausus eingeführt, so gibt es für dieses Fach keine „Überlast" mehr. Folge: Bei gleichem Bewerberandrang wird im Wintersemester 1985/86 nicht mehr jeder, sondern nur noch jeder zweite Bewerber zugelassen. Die Zahl der Studienanfänger im Fach Informatik seit 1973:



AUSLÄNDER

Fremde Gewalt

Ein Heroinschmuggler aus der Türkei soll in seine Heimat abgeschoben werden, obwohl ihm dort die Todesstrafe droht.

Der Fall lag klar, die Abwicklung war Routine: Weil er in der Bundesrepublik straffällig geworden war, sollte der Türke Ali Tekia*, 30, in sein Heimatland abgeschoben werden.

Erst war Tekia, 1969 als Familiennachzügler eingereist, wegen des unerlaubten Besitzes einer Pistole und einer „Nunchaku", einer asiatischen Schlagwaffe, 1980 zu fünf Monaten Haft verurteilt worden. Dann, 1983, verhängte das Landgericht Osnabrück noch einmal sieben Jahre Freiheitsentzug: Tekia hatte, gemeinsam mit einem Komplizen, insgesamt 1500 Gramm Heroin ins Land geschmuggelt – Prototyp jener Fälle, die Christdemokraten in Plädoyers für eine Verschärfung des Ausländerrechts anführen und die Neonazis in ihrem Imperativ „Ausländer raus" bestärken.

Daß Tekia gegen die drohende Abschiebung die Gerichte anrief, ist gleichfalls Standard in der Praxis west-

* Name von der Redaktion geändert.

deutscher Ausländerpolitik. Daß er damit aber weder beim Verwaltungsgericht noch beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Erfolg hatte, ist zumindest in diesem Fall erstaunlich.

Denn das OVG Lüneburg bestätigte die Ausweisung der Ausländerbehörde, obwohl sie zum Tode des Türken führen kann. Weil Teile der Tat, wegen der Tekia in der Bundesrepublik verurteilt wurde, in der Türkei begangen wurden, kann nach Artikel 403 des türkischen Strafgesetzbuches die Todesstrafe gegen den Kriminellen verhängt werden.

Die Entscheidung von Lüneburg wirft, knapp zwei Wochen nach der Entführung einer Lufthansa-Boeing durch aus Berlin abgeschobene Syrer (SPIEGEL 10/1985), erneut ein Schlaglicht auf die Ausweisungspraxis in der Bundesrepublik. Dem innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Harald Schäfer, kommt das Urteil vor wie „ein justizpolitischer Rückfall in Zeiten, die wir schon längst überwunden geglaubt hatten". „Was", fragt Tekia-Anwalt Werner Schindler, „verstehen diese Richter unter Menschenwürde?"



Tekia-Anwalt Schindler: „Was verstehen Richter unter Menschenwürde?"

Denn bislang hat sich die Bundesrepublik stets geweigert, Kriminelle oder abgewiesene Asylbewerber wegen Straftaten der Justiz ihrer Heimatländer zu überantworten, wenn deren Delikte dort mit Todesstrafe bewehrt sind. Zwar hat sich Bonn in internationalen Verträgen wie dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen dazu verpflichtet, Kriminelle auch dann nach Hause zu schikken, wenn dort noch Galgen, Guillotine oder Elektrischer Stuhl in Gebrauch sind.

Doch weil die Todesstrafe hierzulande geächtet ist, hat der Gesetzgeber in das seit Juli 1983 geltende Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen, nach der in solchen Fällen die Auslieferung nur zulässig ist, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt werden wird.

Lieber solle ein Schuldiger unbestraft bleiben, erläuterte der ehemalige Justizminister Jürgen Schmude (SPD) das Verfahren, als „daß wir irgend jemanden an den Galgen liefern".

Solche Erklärungen über den Verzicht auf Exekutionen sind im Rechtsverkehr mit westlichen Demokratien wie den USA oder Frankreich unproblematisch. Herrschen in den Zielländern aber Militärjuntas oder Diktatoren, haben Zusicherungen über den Umgang mit Straftätern nur beschränkten Wert.

Gerade die Türkei hat sich wiederholt nicht an Richtlinien des Auslieferungsabkommens gehalten. So ließ sich das Regime in Ankara beispielsweise Bürger wegen angeblicher krimineller Delikte ausliefern, verurteilte sie dann aber wegen politischer Straftaten zu hohen Freiheitsstrafen. Das ist ein glatter Verstoß gegen den „Spezialitätsgrundsatz", nach dem ein Beschuldigter nur wegen jener Tat verurteilt werden darf, derentwegen er ausgeliefert wurde.

Zwar räumt Tekias Rechtsanwalt Schindler ein, daß die Abschiebung formal keine Handlung ist, die dem auch von der Türkei ratifizierten Auslieferungsabkommen unterliegt – das Gericht hat eine *Ausweisung* für zulässig erklärt, die Türkei hat bislang keine *Auslieferung* beantragt. Doch der Fall müsse schon deshalb analog zum Auslieferungsabkommen behandelt werden, weil es deutschen Behörden und Gerichten nach einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr ohne weiteres erlaubt ist, an einer Verurteilung zum Tode auch nur mittelbar mitzuwirken.

Die Lüneburger Richter sahen es anders. Der Strafanspruch ausländischer Staaten, begründeten die Juristen des 11. OVG-Senats ihre Entscheidung, sei „Ausdruck fremder Hoheitsgewalt, den deutsche Behörden im Interesse der Gegenseitigkeit zu respektieren haben". Verboten sei lediglich, einen Ausländer einer Bestrafung auszusetzen, die „den Grundüberzeugungen der gesamten Kulturwelt widerspricht".

Eine solche „gegen Mindestanforderungen der Menschenwürde verstoßende Behandlung" sei aber in der Todesstrafe „nicht zu erblicken". Denn: „Der Senat vermag nicht festzustellen, daß nach dem inzwischen erreichten Zivilisationsniveau die Todesstrafe eine allgemeine Ächtung erfahren hat", schließlich werde sie „auch in führenden westlichen Demokratien verhängt und vollstreckt".

Die Osnabrücker Ausländerbehörde, die dem Türken die Abschiebung angedroht hatte, habe mithin „ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt". Denn das Ausländergesetz und die Lüneburger Richter gingen „davon aus, daß von der Ausweisung eine abschreckende Wirkung sowie eine Weckung und Festigung des Rechtsbewußtseins und der Rechtstreue erwartet werden kann".

Den Rechtssatz, wonach die Todesstrafe mit der Menschenwürde vereinbar ist, hat vor den drei Lüneburger Richtern wohl noch kein anderes Gericht der Bundesrepublik sich in ein Urteil zu schreiben getraut.

Dem Kläger bleibt, gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin einzulegen. Oder Innenminister Zimmermann (CSU), der gerade versucht, das Ausländerrecht zu verschärfen, müßte die türkische Regierung um das Versprechen bitten, daß Tekia nicht hingerichtet wird.

RAUBDRUCKE

Befördern di Cultur

Mit illegal gedruckten Bestsellern machen Schwarzhändler einträgliche Geschäfte.

Im Asservatenraum der Berliner Kripo-Filiale in der Keithstraße, Dienststelle für „Verbrechen am Menschen, organisierte Kriminalität", staubte es. Spezialisten der Spurensicherung bepinselten auf der Suche nach brauchbaren Fingerabdrücken Hunderte von Päckchen mit einer schwarzen, mehligen Substanz.

Die Beamten ließen ihr Pulver auf beschlagnahmtem Gut mit Beschriftungen wie „Die heilige Pfeife", „Die